

„Grüne“: Entscheidung überprüfen

Zu unserem Bericht über den Stadtratsbeschuß, im Rahmen des Ausbaus der Oberen Stadt den Stadtbach zu verlegen, schreiben „Die Grünen“ (Kreisvorsitzender Roman Tengler):

Nach dieser Planung soll der Stadtbach zwischen dem Feyerabandanwesen und der Bärenmühle nach Süden verlegt werden, damit die Staatsstraße entlang der Nordseite des Baches auf 7 m verbreitert werden kann. Dies hätte zur Folge, daß der schöne Baumbestand zu beiden Seiten des Baches dem Verkehr geopfert werden müßte.

Selbstverständlich befürworten wir, daß die Straße in der Oberen Stadt aus Sicherheitsgründen bald instand gesetzt wird. Wir möchten Ihnen aber unsere Einwände gegen diesen Ausbauplan, der uns entschieden zu weit geht, darlegen.

Der beabsichtigte Eingriff würde das Stadtbild in diesem Bereich sehr zum Nachteil verändern. Der reizvolle „Angercharakter“ ging damit für immer verloren. Darüber kann auch die beruhigende Zusicherung, daß wieder Bäume gepflanzt werden, nicht hinwegtäuschen.

Wir sind der Meinung, daß die vorhandene Straßenbreite ausreicht, wenn der überörtliche Verkehr aus Richtung Garmisch und Seeshaupt über eine sinnvoll

trassierte Ostumgehung geleitet, und dadurch die Obere Stadt bestimmt entlastet wird. Muß dann noch eine der schönsten Situationen unserer Stadt unnötig zerstört werden!

Es ist wichtig zu betonen, daß diese Umgehungsstraße mit entsprechendem Abstand von Wohngebieten geführt werden müßte. Der Bau dieser Entlastungsstraße ist vordringlich, nicht die Bachverlegung.

Natürlich ist die Bausubstanz einer in Jahrhunderten gewachsenen Stadt und hier auch der Baumbestand und der Bach einer „optimalen“ Verkehrslösung im Wege. Es ist aber an der Zeit, zu erkennen, daß Verkehr und Straße sich dem Lebensraum unserer alten Städte unterzuordnen haben.

Wir nehmen an, daß für die Obere Stadt noch ein Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes durchgeführt wird, wie dies bei wesentlichen Änderungen an einer Staatsstraße vorgeschrieben ist. Es steht außer Zweifel, daß hier eine wesentliche Änderung der Straßenführung und ein schwerer Eingriff in das Stadtbild geplant werden.

Dazu kommt, daß Weilheim in das Städte-Sanierungsprogramm des Städtebauförderungsgesetzes aufgenommen ist. Nach diesem

Gesetz ist im Rahmen des § 1 Absatz 6 des BBauG auf die Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen und Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung Rücksicht zu nehmen. Die Stadt Weilheim hat bei der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Obere Stadt I“ in ihrer Satzung die Straßenflächen der Oberen Stadt und den Stadtbach mitaufgenommen. Es ist deshalb unverständlich, daß sich der Stadtrat mit seinem Beschluß über die vorgenannten, grundsätzlichen Forderungen des Städtebauförderungsgesetzes hinwegsetzt. Nach § 10 des Städtebauförderungsgesetzes muß außerdem für das Sanierungsgebiet ein Bebauungsplan aufgestellt werden, in dem u. a. auch die Festsetzungen über die Verkehrsflächen entsprechend § 30 des BBauG enthalten sind. Die geplanten Maßnahmen stehen mit den Forderungen des Städtebauförderungsgesetzes nicht im Einklang.

In der Stadtratssitzung haben sich auch die Vertreter der Regierung, des Landesamtes für Denkmalpflege und der von der Stadt beauftragte Stadtplaner eindeutig gegen diese Planung ausgesprochen. Wir empfehlen deshalb dem Stadtrat, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen.